

Benutzungsordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 04/2003 vom 23. 07. 2003, Seite 14
geändert durch die 1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau*

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 11/2009 vom 25. 11. 2009, Seite 5

§ 1 Eigentum

Die Stadt Prenzlau ist Eigentümerin und damit Verfügungsberechtigte des Objektes „Uckerstadion“ mit den Teilanlagen

- Außenanlagen
- Wettkampf- und Platzanlage
- Sprecherturm
- Sozialgebäude
- Verkaufskiosk
- Toilettengebäude
- Garagenkomplex
- Kassengebäude
- Parkplatz

§ 2 Zweckbestimmung und Nutzung

(1) Die Sportanlagen des Uckerstadions stehen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10. 12. 1992 dem Schul- und Hochschulsport, den gemeinnützigen Sportvereinen und Sportverbänden für den Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie den nicht vereinsgebundenen Sporttreibenden und Kindertagesstätten zur Verfügung, soweit nicht Eigenbedarf besteht und die sächlichen und personellen Möglichkeiten der Stadt Prenzlau es zulassen.

(2) Anträge auf Überlassung haben nach der Festlegung des „Prenzlauer Profils“ zu erfolgen.

(3) Bei der Erteilung der Benutzungsgenehmigung werden die örtlichen Vereine, Schulen u. a. Organisationen vorrangig berücksichtigt.

(4) Die Überlassung der Sportanlagen zu Sonderveranstaltungen sind rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, im Amt für Bildung, Kultur und Soziales zu beantragen. Jeder Nutzer meldet sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei den Mitarbeitern des Uckerstadions, um die Nutzungsmodalitäten abzusprechen.

(5) Die Platzzuweisung erfolgt entsprechend der Wertigkeit der Spiele, Wettkämpfe und des Trainingsbetriebes und der zumutbaren Belastung der Plätze durch den diensthabenden Mitarbeiter der Einrichtung.

(6) Die Mitarbeiter des Uckerstadions üben als Beauftragte der Stadt Prenzlau das Hausrecht aus und haben über alle Räumlichkeiten die Schlüsselgewalt. Ihren Anweisungen in Bezug auf Sicherheit und Ordnung ist grundsätzlich Folge zu leisten. Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, kann der weitere Aufenthalt im Objekt Uckerstadion untersagt werden.

§ 3 Benutzungsentgelte

Das Entgelt für die Nutzung des Objektes mit Teilanlagen richtet sich nach der gültigen Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.

§ 4 Bandenwerbung

Die Bandenwerbung erfolgt auf der Grundlage vertraglicher Regelungen zwischen der Stadt Prenzlau und einem Werbepartner. Die Einnahmen werden für die Unterhaltung des Uckerstadions verwendet und somit den nutzenden Vereinen indirekt wieder zur Verfügung gestellt.

§ 5 Übungsleiter

Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein Übungsleiter bzw. Verantwortlicher anwesend sein. Sie sind für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes bzw. der Veranstaltungen sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich.

§ 6 Benutzung des Objektes „Uckerstadion“

- (1) Die gesamten Platzanlagen sind schonend zu behandeln. Spezielle Sportarten sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen und Anlagen auszuüben.
- (2) Spiel-, Sport- und Arbeitsgeräte werden von den Mitarbeitern des Uckerstadions ausgegeben. Ausnahmen werden vertraglich geregelt.
- (3) Fahrräder, Krafträder und Kraftfahrzeuge sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Befahren des Stadiongeländes ist nur mit Sondergenehmigung erlaubt. Anträge sind an das Amt für Bildung, Kultur und Soziales zu stellen.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (5) Bei drohendem Unwetter ist der Benutzer oder Veranstalter verpflichtet, den Übungsbetrieb oder die Veranstaltung abubrechen und die Teilnehmer zum Verlassen der Sportanlage aufzufordern.
- (6) Bei Veranstaltungen sind vom Nutzer Ordner einzusetzen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung garantieren. Die Ordner haben sich vor Beginn der Veranstaltung beim diensthabenden Mitarbeiter zu melden.
- (7) Maßnahmen der Ersten Hilfe sind vom Veranstalter sicherzustellen.
- (8) Das Rauchen im Uckerstadion ist nur an der gesondert gekennzeichneten Raucherinsel gestattet.

§ 7

Benutzung der Umkleide- und Duschräume

- (1) Die Umkleide- und Duschräume dürfen nur von Sporttreibenden betreten werden. Die Räume, Einrichtungen und sanitären Anlagen sind schonend zu behandeln und zweckentsprechend zu verwenden.
- (2) Das Betreten der gesamten Räume mit Spikes ist grundsätzlich untersagt.
- (3) Für die ordnungsgemäße Benutzung der Umkleide- und Duschräume ist der jeweilige Übungsleiter zuständig. Sie sind nach jeder Benutzung von den mitgebrachten persönlichen Gegenständen zu räumen.
- (4) Ausgehändigte Schlüssel sind bei den Mitarbeitern des Uckerstadions wieder abzugeben. Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass Sportgeräte und Arbeitsmaterialien an den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt oder abgelegt werden.
- (5) Grundsätzlich ist eine Stunde nach Übungs- bzw. Veranstaltungsende das Gelände zu verlassen.
- (6) Im Sozialgebäude ist der Genuss von Alkohol und das Rauchen nur in den vorgesehenen Räumen gestattet.

§ 8

Haftung

- (1) Die Nutzer stellen die Stadt Prenzlau vor etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des „Uckerstadions“ und der Sportgeräte sowie der überlassenen Räumlichkeiten entstehen, sofern sie nicht zur Verkehrssicherungspflicht der Stadt Prenzlau gehören.
- (2) Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Prenzlau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Prenzlau und deren Beauftragte. Vereine und Jugendgruppen haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Nutzer haften der Stadt Prenzlau für alle an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft verursachten Schäden.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehende Lesefassung der Benutzungsordnung ist seit dem 26. 11. 2009 in Kraft.